

# Hausordnung Jugendclub Igersheim

## **Verhalten in den Jugendräumen**

- Den Anweisungen der Gemeindemitarbeiter sowie des Vorstandes ist jederzeit Folge zu leisten
- Alle Besucher haben sich so zu verhalten, dass weder anderen Besuchern noch der Einrichtung Schaden zugefügt wird
- Bei mutwilliger Sachbeschädigung haftet der Verursacher des Schadens. Ist dieser nicht festzustellen, so ist der verantwortlich, der den Jugendclub aufgemacht hat und für den Abend der Veranstaltung für den Schlüssel verantwortlich ist
- Für persönliche Gegenstände des privaten Gebrauchs wird keine Haftung übernommen
- Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten. Basis hierfür bietet der Putzplan
- Derjenige, der sich bereit erklärt hat den Jugendclub für einen Abend zu öffnen ist dafür verantwortlich, dass der Club geputzt und ordentlich hinterlassen wird
- Der Schlüssel des Jugendclubs ist spätestens einen Tag nach der Veranstaltung wieder beim Verantwortlichen abzugeben. Ist die Veranstaltung am Wochenende ausgetragen worden, so ist der Schlüssel spätestens am nächsten Montagstreifen wieder zurück zu bringen.
- Beim Aufenthalt im Außenbereich des Jugendclubs ist jeglicher Lärm zu vermeiden. Um unnötige Lärmbelästigung der Nachbarschaft zu vermeiden ist besonders auf folgendes zu achten:
  - Unterhaltungen sind in normaler Zimmerlautstärke zu führen
  - Der Aufenthalt direkt vor der Eingangstür ist nicht gestattet. Hierfür kann die Terrasse des Bürgerhauses genutzt werden
  - Ab 22:00 Uhr ist der Aufenthalt im Außenbereich generell zu vermeiden

- Ab 22:00 ist die Musikkautstärke so weit zu reduzieren, dass die Nachbarn nicht gestört werden. Außerdem sind die Fenster zu schließen. Müssen die Fenster dennoch mal geöffnet werden so ist die Musikkautstärke zu reduzieren.
- Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten des Jugendclubs nicht gestattet
- Zigarettenstummel sind in dem dafür vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen
- Drogen sind im Jugendclub nicht gestattet
- Der Zugang zum ehemaligen Bürgermeistererraum ist nicht gestattet
- Das Betreten des Jugendclubs ist nur Mitgliedern gestattet. Ausnahme siehe folgender Punkt.
- Es ist auf das Bürgerschaftssystem zu achten. Einlass von Nicht-Mitgliedern nur mit bürgender Person. Die bürgende Person muss ein Mitglied sein
- Den Jugendclub für eine Veranstaltung öffnen dürfen nur volljährige Clubmitglieder. Möchte ein minderjähriges Clubmitglied die Räumlichkeiten aufmachen so ist in jedem Fall eine Einverständniserklärung der Eltern abzugeben.
- Die Ausstattung des Jugendclubs ist nur gegen eine Kautio oder gegen einen Beitrag auszugeben oder auszuleihen. Es muss ein fester Termin für die Abholung und das Wiederbringen der Einrichtungsgegenstände festgelegt werden.
- In jedem Fall ist das Jugendschutzgesetz einzuhalten
- Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nur unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes gestattet. Ein Auszug des Jugendschutzgesetzes hängt in den Räumlichkeiten des Jugendclubs aus
- Die Besucher des Jugendclubs dürfen die Veranstaltungen nur so lange besuchen, wie es das Jugendschutzgesetz vorschreibt. Ein Auszug des Jugendschutzgesetzes hängt in den Räumlichkeiten des Jugendclubs aus